

**Bauherr: Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH
Baldingerstraße
35043 Marburg**

Projekt / Objekt: 0117-P Baustellenlogistik

Ort: Standort Marburg

Erstellungsdatum: 17.09.2026

Inhalt: Besondere Vertragsbedingungen zum Bauleistikhandbuch

Index: A

Seiten: 6

Verfasser: Alexander Jakobs

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Vorbemerkungen	3
Begriffsbestimmungen	3
Vertragsgrundlage	3
2 Allgemeine Regeln	3
Öffnungszeiten/Arbeitszeiten	3
Verlängerte Öffnungszeiten	3
Überschreitung der Öffnungszeiten	3
Sperrzeiten zur Andienung der Baustellen	3
Gefährdungsbeurteilung	4
3 Personallogistik.....	4
Zutrittskontrolle / Baustellenausweise	4
5 Transportlogistik.....	4
6 Flächenmanagement / Sicherheits- und Abgrenzungskonzept.....	5
7 Sanitär-/ Büro- und Tagesunterkuntscontainer	5
9 Baustellenschild	5
10 Energieversorgung.....	5
12 Anpassungsklausel.....	6

1 Allgemeine Vorbemerkungen

Begriffsbestimmungen

Das vorliegende Baulegistikhandbuch für die verschiedenen Bauvorhaben auf dem Campus der Uniklinik Marburg legt verbindlich die Regelungen für den allgemeinen Lieferverkehr, die Koordination logistischer Ressourcen, die Baustellenver- und -entsorgung sowie die Bewachung und Personenzugangskontrolle fest. Sämtliche Abläufe werden allen Projektbeteiligten auf Grundlage dieses Baulegistikhandbuchs verbindlich vorgegeben.

Die Bestimmungen dieses Baulegistikhandbuchs sind für alle Auftragnehmer, deren Nachunternehmer sowie sämtliche Lieferanten verbindlich, die im Rahmen der Bauarbeiten tätig werden, ebenso wie für alle Personen, die das Baustellengelände betreten.

Vertragsgrundlage

Dieses Baulegistikhandbuch ist den Verträgen des Bauherrn mit den Auftragnehmern des Bauvorhabens beigelegt und wird hiermit verbindlicher Bestandteil der jeweiligen Vertragsverhältnisse.

Sämtliche hierin enthaltenen Regelungen sind von den Auftragnehmern uneingeschränkt einzuhalten.

Weitere Details hierzu sind in diesen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

2 Allgemeine Regeln

Öffnungszeiten/Arbeitszeiten

Auf dem Klinikgelände und in den klinischen Bereichen darf arbeitstäglich (Montag bis Freitag) von 06:00 bis 18:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 bis 14:00 Uhr gearbeitet werden.

An Sonn- und Feiertagen sind die Baustellen geschlossen.

Verlängerte Öffnungszeiten

Auf Antrag des AN kann die Arbeitszeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verlängert werden (siehe Kapitel 2.2 Bauaulegistikhandbuch)

Überschreitung der Öffnungszeiten

Sämtliche Personen haben das Baustellengelände spätestens zum Ende der regulären Öffnungszeiten zu verlassen. Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Arbeitsabläufe entsprechend zu organisieren.

Etwaige Verstöße werden über die Zutrittskontrolle dokumentiert. Für etwaige Mehrkosten kann der AG den Verursacher in Regress nehmen.

Sperrzeiten zur Andienung der Baustellen

Für Baumaßnahmen innerhalb der Klinikgebäude („Bauen im Bestand“) gelten aufgrund des laufenden Klinikbetriebs besondere Rahmenbedingungen und Einschränkungen.

Diese unterscheiden sich von den Anforderungen an Bautätigkeiten auf den außerhalb der Klinik liegenden Baufeldern und angrenzenden Campusflächen.

Details siehe Baulegistikhandbuch.

Gefährdungsbeurteilung

Vor Aufnahme der Arbeiten hat der Auftragnehmer eigenverantwortlich eine umfassende Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und zu übergeben

3 Personallogistik

Für sämtliche Bauvorhaben wird ein verbindliches Zugangskontrollsystem eingerichtet und betrieben. Ziel des Systems ist die Sicherstellung der Baustellensicherheit, die Kontrolle der Personenbewegungen sowie der Schutz des laufenden Klinikbetriebs.

Zutrittskontrolle / Baustellenausweise

Jede auf der jeweiligen Baustelle tätige Person benötigt für den Zutritt auf das Baustellengelände einen gültigen, personenbezogenen Baustellenausweis. Der Zutritt zum Baustellengelände ist ohne gültigen Ausweis grundsätzlich unzulässig.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und zur Vereinfachung wird die Zutrittskontrolle zu einem späteren Zeitpunkt eingerichtet, wenn die Bauaktivitäten der Baustellen dies notwendig machen.

Details siehe Baulegistikhandbuch Kapitel 3 Personallogistik.

5 Transportlogistik

Die Andienung des Baustellengeländes hat grundsätzlich über die definierten Zufahrten zu erfolgen (siehe Bauphasenpläne).

Das Befahren des Baustellengeländes ist ausschließlich zum An- und Abtransport von Material gestattet. Außerhalb der zugewiesenen Ladezonen darf nicht entladen werden. Material, das sich außerhalb zugewiesener Flächen befindet, wird durch die Baulegistik auf Anweisung der örtlichen Bauleitung/der Objektüberwachung umgelagert. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer erklärt bereits jetzt zu dieser Vorgehensweise sein Einverständnis.

Den ausführenden Firmen werden im Rahmen eines Transportanmeldeprozesses Ladezonen zugewiesen. Zufahrt auf das Baustellengelände erhalten Fahrzeuge nur für freie Ladezonen. Sind die Kapazitäten der Ladezonen erschöpft, muss mit einer entsprechenden Wartezeit gerechnet werden. Die ausgewiesenen Wartezonen sind den Baulegistikplänen zu entnehmen.

Es ist grundsätzlich eine Just-In-Time Anlieferung der Materialien anzustreben.

Details siehe Baulegistikhandbuch Kapitel 5 Personallogistik.

6 Flächenmanagement / Sicherheits- und Abgrenzungskonzept

Das Hausrecht obliegt alleinig dem AG. Insbesondere aus der Verantwortung an eine funktionierende, klinische Versorgung bestehen besondere Regeln zu den Flächen auf dem Campus.

Details siehe Baulogistikhandbuch Kapitel 6 Flächenmanagement.

7 Sanitär-/ Büro- und Tagesunterkuntscontainer

Für Büro-, Tagesunterkunts-, Sanitär- und Materialcontainer gelten folgende verbindliche Regelungen:

Details siehe Baulogistikhandbuch Kapitel 7 Sanitär-/ Büro- und Tagesunterkuntscontainer.

Die Umlage für Sanitärcontainer wird in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen VHB 214 unter Punkt 10.3 beschrieben. 8 Entsorgung

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle sind entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) möglichst zu vermeiden, zu trennen, wiederzuverwenden oder einer geordneten Verwertung zuzuführen.

Baumischabfälle (AVV 17 09 04) sind auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Hierzu sind bereits auf der Baustelle hohe Trennquoten einzuhalten (Bemühungsklausel).

Die Umlage für die Abfallentsorgung wird in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen VHB 214 unter Punkt 10.3 beschrieben.

Details siehe Baulogistikhandbuch Kapitel 8 Entsorgung.

9 Baustellenschild

Die Baustellenlogistik stellt und betreibt die Baustellenbeschilderung auf dem Campus einschließlich der Firmenschilder. Veränderungen, Umsetzungen oder Reparaturen an dem Baustellenschild dürfen ausschließlich durch die Baustellenlogistik erfolgen.

Die Umlage für Baustellenschild wird in den weiteren besonderen Vertragsbedingungen VHB 214 unter Punkt 10.3 beschrieben

Details siehe Baulogistikhandbuch Kapitel 10 Baustellenschild.

10 Energieversorgung

Die Energieversorgung der Baustellen wird durch den Bauherrn bereitgestellt und wird über Umlage und Baustellennebenkosten gem. weitere besondere Vertragsbedingungen VHB 214 geregelt.

12 Anpassungsklausel

Der Bauherr behält sich ausdrücklich vor, die Regelungen und Abläufe der Baustellenlogistik jederzeit an geänderte Anforderungen des Bauablaufs, des Klinikbetriebs oder der Sicherheits- und Organisationsbelange anzupassen oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich wird.

Diese Änderungen werden durch den zukünftig zu beauftragenden Baulegistiker auf Basis von diesem Baulegistikhandbuch durchgeführt, bzw. das Baulegistikhandbuch wird den organisatorischen bzw. bauprozessualen Anforderungen fortgeschrieben.

Hierzu können insbesondere Änderungen der Baustellenöffnungszeiten, Verlagerungen von Anlieferungen, Reinigungs- oder Logistikleistungen in Nacht- oder Randzeiten, Anpassungen der Flächen- und Verkehrsorganisation sowie die Einführung oder Änderung von Zugangs-, Schließ- und Schlüsselregelungen gehören.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Leistungen und Abläufe entsprechend anzupassen. Ansprüche aufgrund organisatorischer Anpassungen der Baustellenlogistik können hieraus grundsätzlich nicht abgeleitet werden, bzw. sind bei Bedarf begründet und nachvollziehbar vorzutragen.